



## Vereinsatzung der Flugsportgruppe Vehlefanzen e.V.

### §1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Flugsportgruppe Vehlefanzen ",  
kurz "FSG Vehlefanzen " nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Vehlefanzen/Oberkrämer.

Die postalische Anschrift lautet:

Flugsportgruppe Vehlefanzen e.V.  
c/o jeweils der Wohnort des Vorsitzenden

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des  
Flugsportes, insbesondere des Modellbau- und fluges, sowie das  
Heranführen und Unterweisen von Jugendlichen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele, sondern Ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird ins besonders erreicht durch Einrichtung  
und Unterhaltung eines Modellfluggeländes, einer Jugendwerkstatt, Teilnahme und  
Abhaltung von Modellflugsportveranstaltungen, sowie das Unterstützen von  
Jugendlichen bei der Ausübung des Modellflugsports.

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge,  
Spenden und Kostenumlage der Mitglieder erbracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke  
verwendet werden.

Mitglieder und Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus den  
Vereinsmitteln.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell ungebunden.

### §3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Fördermitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.
- d. Tagesmitglieder

3.a) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit oder der Vereinsführung.

3.b) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Beitrages und/oder durch Sachspenden.

3.c) Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele ausgezeichnet haben.

3.d) Der 1. und 2. Vorsitzende können durch Beschluss

- die grundsätzliche Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft festlegen oder diese Möglichkeit aufheben,
- die Aufnahme von Tagesmitgliedern zahlenmäßig, zeitlich oder anders befristen,
- die Aufnahme von Tagesmitgliedern von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und
- die Aufnahme als Tagesmitglied für einzelne Personen untersagen.

Die Tagesmitgliedschaft gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein Tagesmitglied kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern vom Flugleiter, aufgenommen werden.

Die Tagesmitgliedschaft endet spätestens nach Beendigung des Flugtages mit dem Verlassen des letzten ordentlichen Mitgliedes des Vereins.

Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern vom Flugleiter, ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung.

Für die Tagesmitgliedschaft können Beiträge abverlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.“

#### §4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person über 10 Jahre kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Aufnahmeantrag muß von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand zunächst auf Probe. Während der Probezeit besteht kein aktives oder passives Wahlrecht.

3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Ablauf einer 6-monatigen Probezeit.

4. Durch Vorstandsbeschluß kann im Einzelfall die Aufnahme als ordentliches Mitglied auch vor Ablauf der Probezeit erfolgen.

## §5 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, dieser legt den Aufnahmeantrag im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Aufnahme vor.

Fördermitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht. Durch Vorstandsbeschluß kann eine sofortige Aufnahme erfolgen, welche jedoch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

## §6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder durch den Vorstand, die Ernennung muß durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ehrenmitglieder erhalten aktives und passives Wahlrecht.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod, Entmündigung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Erlöschen des Vereines,
- d. durch Ausschluß aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschlußverfahren) wenn:

- a. fällige Beiträge und Kostenumlagen trotz 2-maliger Anmahnung nicht gezahlt werden. Die zweite Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief und unter Hinweis des drohenden Ausschlusses zu erfolgen. Hierbei ist eine Frist von 4 Wochen zum Ausgleich der fälligen Zahlung zu setzen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- b. das Mitglied trotz Abmahnung durch sein Verhalten wiederholt gegen Vereinsstatuten oder allgemeine Verhaltensnormen verstößt.
- c. dem Vorstand ein Ausschlußantrag vorliegt, welcher von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Dieser Antrag ist mit Gründen und den Unterschriften der notwendigen Anzahl von Mitgliedern zu versehen und dem Vorstand zu übergeben.
- d. sofern ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein unmittelbar in erheblicher Weise Schaden zufügt und sofortiges Handeln zur Abwendung des Schadens geboten ist, kann der Vorstand auf formlosen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern den sofortigen

Ausschluß verfügen. Ein Ausschluß nach §7.2.d, ist durch die Vereinsmitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3.a. Im Fall des Ausschlußverfahrens nach §7.2.b.,c. und d.ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

b. Vor Beschlußfassung durch die Mitglieder ist das betroffene Mitglied mittels eingeschriebenem Brief über die Gründe des Ausschlußverfahrens zu unterrichten und unter Setzung einer 2-wöchigen Frist (Datum des Poststempels) zur Stellungnahme aufzufordern.

4. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten (Datum des Poststempels) zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Zum Nachweis der rechtzeitigen Absendung sollte die Kündigung mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

5. Der Bescheid über die erfolgte Streichung von der Mitgliederliste ist mit eingeschriebenem Brief an das betroffene Mitglied zu richten und mit Gründen sowie dem Tag der Wirksamkeit des Ausschlußes zu versehen.

6. Die Verpflichtung zur Zahlung noch fälliger Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt von Austritt oder Ausschluß unberührt.

7. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Kostenumlagen besteht nur bei Umlagen für solche Projekte, welche vor Eingang des Kündigungsschreibens beschlossen wurden.

8. Während eines anhängigen Ausschlußverfahrens ruhen alle Vereinsämter. Für die Dauer des Ausschlußverfahrens kann vom Vorstand ein Vertreter bestellt werden.

## §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, diesen tatkräftig in der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

2. Die Mitglieder haben das Recht die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig und spätestens bis zum 31. Dezember des alten Jahres zu leisten.

4. Bei der Aufnahme erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr.

5. Zur Deckung besonderer Kosten erhebt der Verein eine Kosten-

umlage. Der Beschluß zur Erhebung einer Kostenumlage muß von einer 2/3 Mehrheit unterstützt werden. Die Umlage kann auf Antrag und durch Vorstandsbeschluß insoweit gestaffelt werden, daß nur diejenigen Mitglieder an der Kostenumlage oder einem Teil davon zu beteiligen sind, welche auch besondere Leistungen in Anspruch nehmen.

6. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Kostenumlage werden auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitglieder für das Folgejahr festgesetzt.

7.a. Bei Neueintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist die volle Aufnahmegebühr sowie Beitrag und Kostenumlage gemäß der geltenden Beitrags und Gebührenordnung zu zahlen.

b. Der Zahlungseingang des Beitrages und der Kostenumlage muß binnen 4 Wochen nach probeweiser Aufnahme durch den Vorstand erfolgt sein.

c. Die Aufnahmegebühr ist binnen 4 Wochen nach endgültiger Aufnahme zahlbar.

d. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kostenumlage und des Beitrages bei Ablehnung der endgültigen Aufnahme besteht nicht.

8.a. Beiträge und Kostenumlagen können auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes gestundet werden.

b. In Not geratene Mitglieder können auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Kostenumlagen ganz oder teilweise vorübergehend befreit werden. Für eine längerfristige Befreiung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

c. Von der Verpflichtung zur Zahlung einer Aufnahmegebühr kann mit Zustimmung des Vorstandes abgesehen werden, wenn das Mitglied Sach- oder Arbeitsleistungen für den Verein in besonderem Umfang erbracht hat.

9. Alle Mitglieder sind an die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

10. Der Vereinsname und sonstige vereinseigene Bezeichnungen, Muster oder Zeichen dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken benutzt werden. Ausnahmen sind auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes möglich.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise

#### §10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die schriftliche Einladung ist an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder zu richten. Die Bekanntgabe der Versammlung ist gleichzeitig im Vereinsheim auszuhängen. Der Versammlungstermin der Jahreshauptversammlung soll so gewählt werden, daß er nicht in die Schulferien des Landes Berlin fällt.

3. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Dringlichkeitsanträge sind dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

#### §11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Antrag auf Einberufung von mindestens 10% (zehn Prozent) der wahlberechtigten Mitglieder gestellt wird.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe des Termins, des Versammlungsorts und der Tagesordnung zu unterrichten und die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen abzuhalten.
3. Tagesordnungspunkte können nur diejenigen sein, welche zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung führten.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### §12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Protokollführers
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Aussprache über den Kassenbericht des Schatzmeisters
5. Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl und Abberufung des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen
10. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Kostenumlage.

### §13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

2. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch schriftliche Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder erfolgen.

4. Für Wahlen gilt insbesondere:

a. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

b. Findet bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

c. Abwesende Mitglieder können sich bei Abstimmungen mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist von zwei weiteren Mitgliedern, welche bei der Versammlung anwesend sind, zu unterschreiben.

d. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen werden.

e. Bei Abstimmungen über den Ausschluß hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht, auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann das betroffene Mitglied auch von der Beratung über das Ausschlußverfahren ausgeschlossen werden.

f. Auf Antrag und Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen schriftlich und geheim.

g. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefaßten Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe des Wort-

lautes der Anträge niederzulegen. Das Protokoll ist im Vereinsheim für mindestens 6 Wochen auszuhängen.

Das Protokoll muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- bei außerordentlichen Versammlungen die Feststellung, ob die Versammlung beschlußfähig ist
- die Person des Protokollführers
- die Person des Versammlungsleiters
- die Tagesordnung, ggfls. mit Zusatzanträgen
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und von mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

#### §14 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei zumindest der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzende der Vertretung angehören müssen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort-dauert.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter und ruft unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl ein.

5. Gestrichen

6. Der gewählte Leiter eines Arbeitskreises wird Mitglied des erweiterten Vorstandes und erhält volles Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. §14. Abs. 1 sowie den Leitern der Arbeitskreise. Hinsichtlich Aufgaben und Beschlußfassung gelten für den erweiterten Vorstand die §§ 15 und 16 analog.

#### §15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, soweit nicht durch die Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung hierzu andere Vereinsorgane oder Personen bestimmt wurden.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens



- die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- die Erstellung der Geschäftsberichte und des Rechnungsab- schlusses sowie die Erstellung des Haushaltes und dessen Vorlage bei der Jahreshauptversammlung

#### §16 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt Beschlüsse in persönlicher Abstimmung im Rahmen der Vorstandssitzung. Jedes Vorstandsmitglied kann mündlich, schriftlich oder telefonisch die Vorstandssitzung einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, ersatzweise seine Vertreter.
3. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Ist eine persönliche Zusammenkunft des Vorstandes nicht möglich und erklären sich die Vorstandsmitglieder mehrheitlich mit einer anderen Beschlußform einverstanden, so kann die Abstimmung auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erfolgen.
5. Bei fernmündlicher Abstimmung ist das schriftliche Votum unverzüglich nachzuholen. Ein fernmündlicher Beschluß wird erst nach Vorlage der erforderlichen Unterschriften gültig.
6. Soweit der zur Abstimmung anstehende Punkt unverzügliches Handeln erforderlich macht, kann der Vorstand auch fernmündlich entscheiden, daß der Beschluß sofortige Gültigkeit erlangt. Hierzu hat jedes Vorstandsmitglied jedem anderen an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglied sein Votum unmittelbar persönlich mitzuteilen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und im Vereinsheim für 6 Wochen ausgehängt.

#### §17 Arbeitskreise

1. Die Mitglieder können zur Behandlung bestimmter Themen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden.
2. Die Teilnehmer des Arbeitskreises wählen aus Ihrer Mitte einen Leiter. Auf Antrag und Beschluß der Mitgliederversammlung ist der Leiter eines Arbeitskreises in den Vorstand aufzunehmen, soweit dem Arbeitskreis mindestens 5 Mitglieder angehören.

3. Bei Auflösung des Arbeitskreises scheidet der Arbeitskreisleiter aus dem Vorstand aus.

4. Der Leiter eines Arbeitskreises kann nicht Leiter eines anderen Arbeitskreises sein.

5. Die Auflösung eines Arbeitskreises findet durch Beschluß der einfachen Mehrheit der dem Arbeitskreis angehörenden Mitglieder statt.

#### §18 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer durchgeführt.

2. Auf Antrag und Beschluß der Mitgliederversammlung ist eine in der Bundesrepublik Deutschland als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zugelassene Person als Kassenprüfer zu bestellen. Dieser fertigt einen testierten Prüfungsbericht über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Geschäftsbücher und des Kassenbuches.

3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Geschäftsbücher zu prüfen und zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Kassenprüfungsbericht muß dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen.

#### §19 Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der mit der Auflösung verbundenen Kosten einer Vereinigung zur Verfügung zu stellen, welche auf anerkannt gemeinnützige Weise der Verbreitung des Modellflugsportes dient. Diese Vereinigung ist zu gegebener Zeit durch Beschluss der Mitglieder zu bestimmen.

#### §20 Vereinsordnungsgewalt

Wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Verstoß gegen getroffene Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf Antrag folgende Ordnungsmaßnahmen über das betreffende Mitglied verhängen:

1. Verwarnung
2. Abmahnung
3. Aberkennung von Vereinsämtern
4. Ausschluß aus dem Verein

Die verhängte Ordnungsmaßnahme ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§21 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann für vereinseigene Einrichtungen besondere Nutzungsbestimmungen aufstellen, welche von allen Mitgliedern einzuhalten sind.

2. Soweit Teile dieser Satzung für ungültig erklärt werden, ist eine zulässige Neuregelung in der Weise zu treffen, daß sie dem ursprünglich verfolgten Zweck entspricht.

Hiermit bestätigen wir, das die Satzung wortwörtlich übereinstimmt und die Satzung um §3.d Tagesmitgliedschaft erweitert wurde.

Hans-Jörg Naschke  
1.Vorsitzender

Stefan Wenske  
2.Vorsitzender